



ZWAHLEN&MAYR SA

STELLUNGNAHME

des Verwaltungsrats der in Aigle ansässigen Zwahlen & Mayr SA betreffend den Antrag von Frau Giuliana Della Monta und Frau Rossella Boccione sowie der Herren Fausto und Massimo Boccione einerseits und der Gesellschaften Sitindustrie Tubes & Pipes S.p.A, Italien, Kobarid Holding SA, Luxemburg und Eurinox SA, Luxemburg andererseits auf Feststellung des Fehlens einer Pflicht bzw. Ausnahme von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots an die Aktionäre der Zwahlen & Mayr SA.

Der Verwaltungsrat der Zwahlen & Mayr SA teilt mit:

In ihrem Antrag vom 6. Februar 2009 brachten Frau Giuliana Della Monta und Frau Rossella Boccione sowie die Herren Fausto und Massimo Boccione aus Italien (die Antragsteller) im Zusammenhang mit verschiedenen Beteiligungsübertragungen zwischen den Gesellschaften in der Verwahrkette ihrer 70,44 %-igen Beteiligung an der Gesellschaft Zwahlen & Mayr SA bei der Übernahmekommission einen Antrag auf Feststellung des Fehlens einer Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots an die Aktionäre der Gesellschaft Zwahlen & Mayr SA gemäss Art. 32 BEHG ein. In demselben Antrag forderten die Gesellschaften Sitindustrie Tubes & Pipes S.p.A, Italien, Kobarid Holding SA, Luxemburg und Eurinox SA, Luxemburg (die antragstellenden Gesellschaften) für sich eine Ausnahme von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots an die Aktionäre der Gesellschaft Zwahlen & Mayr SA im Zusammenhang mit den genannten Übertragungen.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde der Verwaltungsrat der Zwahlen & Mayr SA eingeladen, zu diesen Anträgen und zum Vorhandensein eventueller Interessenskonflikte Stellung zu nehmen, was dieser wie folgt tut:

1. Aktuelle Situation

Die Antragsteller halten indirekt eine Mehrheitsbeteiligung an den Stimmrechten und am Kapital der Zwahlen & Mayr SA (im Folgenden ZM genannt), und zwar über Trusts, deren Begünstigte sie sind und die 100 % des Kapitals der in Jersey ansässigen Gesellschaft GEB Holding Ltd sowie 80,65 % der in Luxemburg ansässigen Gesellschaft Kobarid Holding SA besassen. Die GEB Holding Ltd und Kobarid Holding SA besassen 64,1 % bzw. 35,9 % der in Villars-sur-Glâne (Schweiz) ansässigen Gesellschaft GEB Group, die die einzige Aktionärin der in Italien ansässigen Gesellschaft Sitindustrie S.p.A war. Eine Verwandte der Antragsteller, Antonella

Bocciolone, hielt einen Anteil von 19,35 % an der Gesellschaft Kobarid Holding SA über ein Trust, deren Begünstigte sie ist.

Die Sitindustrie S.p.A hielt indirekt durch eine 100 %-ige Beteiligung an der in Villars-sur-Glâne ansässigen Gesellschaft Sitindustrie Suisse SA die gesamten Anteile der Antragsteller an der ZM, die zwischen Ende Dezember 2005 und Ende Dezember 2007 von 54,59 % auf 70,44 % stiegen.

2. Durchgeführte Transaktionen

Ende 2006 trat der Trust, dessen Begünstigte Frau Antonella Bocciolone ist, seine Beteiligung an der Kobarid Holding SA an die Trusts ab, deren Begünstigte Frau Rossella Bocciolone sowie die Herren Fausto und Massimo Bocciolone sind.

Im Anschluss an diese Abtretung kam es auf der Ebene der Holdinggesellschaften von Sitindustrie S.p.A zu verschiedenen Transaktionen, die zu einer Vereinfachung der Struktur führen sollten. Am 3. Mai 2007 trat die GEB Holding Ltd zuerst ihre 64,1 %-ige Beteiligung an der GEB Group SA an die Kobarid Holding SA ab. Am gleichen Tag trat die Kobarid Holding SA ihre 100 %-ige Beteiligung an der GEB Group SA zur Gänze an ihre in Luxemburg ansässige Tochtergesellschaft Eurinox SA ab. Am 31. Juli 2007 trat die GEB Group SA schliesslich ihre Beteiligung an der Sitindustrie S.p.A an ihre Muttergesellschaft Eurinox SA ab.

Am 19. Dezember 2008 trat die Sitindustrie S.p.A ihre gesamten Anteile an der Gesellschaft Sitindustrie Suisse SA an ihre Tochtergesellschaft Sitindustrie Tubes & Pipes S.p.A (Italien) ab.

3. Stellungnahme und Begründung

Das Ziel von Art. 32 BEHG ist es, die Stellung der Minderheitsaktionäre im Fall der Übernahme der Kontrolle an der Gesellschaft durch einen neuen Mehrheitsaktionär zu schützen.

Die Antragsteller sind gemeinsam mit der Geschäftsführung der Gruppe Sitindustrie befasst, der die ZM angehört. Zusammen mit den Gesellschaften in der Verwahrkette ihrer indirekten Beteiligung an ZM, der auch die antragstellenden Gesellschaften angehören, bilden sie eine organisierte Gruppe im Sinne des BEHG. Die oben genannten Beteiligungsübertragungen fanden ausschliesslich zwischen

Rechtsorganismen dieser Gruppe statt. Die unter Punkt 2 erwähnten Umstrukturierungen betreffen einzig die Ebene der Gruppe Sitindustrie bzw. der Holdinggesellschaften, die an der Gruppe beteiligt sind, und nicht die ZM. Aus diesen Gründen hält der Verwaltungsrat der ZM fest, dass die Interessen der Gesellschaft von diesen Geschäften nicht betroffen sind. Zudem wirken sich die vorgenommenen Änderungen nicht auf die Stellung der Minderheitsaktionäre der ZM aus, da die Vorherrschaft der Antragsteller an der Gesellschaft unverändert geblieben ist, auch wenn deren indirekte Anteil an der Gesellschaft ZM von 54,59 % auf 70,44 % gestiegen ist. Aufgrund der Aktionärsstruktur der Gruppe Sitindustrie, zu der die ZM gehört, sind die dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegenden Umstrukturierungen daher nicht geeignet, die Interessen der Minderheitsaktionäre zu gefährden. Unter diesen Umständen kann der Verwaltungsrat die Schlussfolgerungen der Antragsteller und antragstellenden Gesellschaften nur unterstützen, die um Feststellung des Fehlens einer Pflicht bzw. der Ausnahme von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots an die Aktionäre der Zwahlen & Mayr SA ersucht hatten.

4. Absichten der Aktionäre mit einem Anteil von über 3 %

Die Antragsteller bleiben Hauptaktionär der ZM und entsenden weiterhin Vertreter in ihren Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat der ZM kennt die Absichten der Intesa Sanpaolo Holding International SA (Luxemburg) und der Personalvorsorgestiftung vonRoll Infratec AG (Zürich) – der anderen Aktionäre, die einen Anteil von über 3 % halten – nicht.

5. Eventuelle Interessenskonflikte und Schutzmassnahmen

Der Verwaltungsrat setzt sich aus den Herren Philippe Pot, Verwaltungsratspräsident, Fausto Boccione, Jean-Claude Badoux, Bernard Dutoit, Bruno Eynard, Massimo Boccione, Peter Schmalz und Giuglio Mortara zusammen.

Die Direktion setzt sich aus den Herren Eric Aigroz (Generaldirektor), Yves Bosson (Finanzdirektor), Stefan Walt, Christian Charpin, Michel Thomann, Patrick Jacques, Beat Widmer, David Auer und François Rappo zusammen.

Die Herren Fausto Boccione und Massimo Boccione sind Antragsteller und Vertreter der Gruppe Sitindustrie, die einen Anteil von 70,44 % an der ZM hält. Angesichts dieses Interessenskonflikts traten sie bei der Abstimmung über die

Stellungnahme, die an der Verwaltungsratssitzung vom 17. Dezember 2008 stattfand, in den Ausstand.

Die Verwaltungsratsmitglieder, die an der vorliegenden Stellungnahme mitwirkten, d.h. die Herren Badoux, Schmalz, Dutoit, Eynard, Pot und Mortara, sowie die Direktionsmitglieder trafen keinerlei Vereinbarungen mit den Antragstellern und stehen in keiner besonderen vertraglichen, familiären oder faktischen Beziehung zu ihnen. Sie befinden sich somit in keinerlei Interessenskonflikt und sind bei der Ausübung ihrer Funktionen vollkommen unabhängig, vor allem gegenüber dem Mehrheitsaktionär. Die Verwaltungsratsmitglieder sind sich der Tatsache bewusst, dass sie gemäss Art. 717 Abs. 1 OR die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren haben.

6. Verfügung der Übernahmekommission

Die Übernahmekommission hat in ihrer Verfügung vom 17. April 2009 festgestellt, dass für Frau Giuliana Della Monta und Frau Rossella Bocciolone sowie für die Herren Fausto und Massimo Bocciolone keine Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots besteht bzw. dass es gerechtfertigt ist, die Gesellschaften Sitindustrie Tubes & Pipes S.p.A, Kobarid Holding SA und Eurinox SA von der Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots auszunehmen. Der Text der Verfügung lautet wie folgt (die vollständige Fassung der Verfügung kann unter www.takeover.ch konsultiert werden) :

1. Die innerhalb des aus Rossella, Fausto, Massimo Bocciolone und Giuliana Della Monta bestehenden Familienpools vorgenommenen Beteiligungsübertragungen ziehen keine Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots betreffend die Aktien der Zwahlen & Mayr SA nach sich.
2. Den Gesellschaften Sitindustrie Tubes & Pipes S.p.A., Kobarid Holding SA und Eurinox SA wird eine Ausnahme von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots betreffend die Aktien der Zwahlen & Mayr SA gewährt.
3. Die Zwahlen & Mayr veröffentlicht die Stellungnahme ihres Verwaltungsrats in deutscher und französischer Sprache in zumindest einer Zeitung der jeweiligen Sprache, um eine nationale Verbreitung zu gewährleisten. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung in den Zeitungen stellt die Zwahlen & Mayr gemäss Artikel 61, Absatz 6 UEV die Stellungnahme an die Kommission und an mindestens zwei Finanzinformationsdienstleister zu.

4. Die vorliegende Verfügung wird am Tag der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrats der Zwahlen & Mayr SA in den Zeitungen auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.

5. Die Gebühren in der Höhe von CHF 20'000.-- gehen zu Lasten von Rossella, Fausto, Massimo Bocciolone und Giuliana Della Monta sowie Sitindustrie Tubes & Pipes S.p.A., Kobarid Holding SA und Eurinox SA; diese haften solidarisch dafür.

7. Einspracherecht der Minderheitsaktionäre

Eine Aktionärin oder ein Aktionär, welche oder welcher eine Beteiligung von mindestens 2% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht (qualifizierte Aktionärin oder qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV), nachweist, und welche oder welcher am vorliegenden Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die vorliegende Verfügung der Übernahmekommission erheben.

Die Einsprache ist innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft an die Übernahmekommission einzureichen (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, info@takeover.ch, FAX: + 41 58 854 22 91). Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrates zu laufen.

Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 Abs. 3 UEV enthalten.

Aigle, 17. April 2009

Für den Verwaltungsrat:

Philippe Pot, Präsident